

Rezension von Manfred Wilde in: Zeitschrift für Historische Forschung. 32. Band (2005) Heft 1. Verlag Duncker & Humblot Berlin, S. 137–138.

**Rainer Decker: Die Päpste und die Hexen. Aus den geheimen Akten der Inquisition. Primus Verlag Darmstadt 2003, 184 S., ISBN 3-89678-235-5.**

Das zu besprechende Buch lässt mit dem Titel spektakuläres vermuten und gleichzeitig aufklärendes erhoffen. Kaum ein Thema wurde in älteren geschichtswissenschaftlichen Darstellungen und in populären Medieninszenierungen mehr mit Missdeutungen und falschen Interpretationen bedacht, als das der Hexenverfolgung. Dieses nun in Verbindung zu den Päpsten, den höchsten Vertretern der katholischen Amtskirche, zu untersuchen, war ein längst fälliger Schritt und verdient Beachtung. Dem Autor ist zunächst zu Gute zu halten, dass er sich als einer der Ersten überhaupt dem Thema auf der Basis von Quellenrecherchen genähert hat. Von grundsätzlicher Bedeutung dafür war die 1996 erfolgte Öffnung des Vatikanischen Archivs des Heiligen Offizium in Rom für Historiker und damit erstmals in diesem Zusammenhang die mögliche Auswertung von Dokumenten zur Inquisition.

Decker gliedert seine Publikation in 14 Kapitel, die vordergründig thematisch angelegt sind, jedoch auch dem chronologischen Verlauf entsprechen. Nach einem Vorwort wird ausgehend von der mittelalterlichen Rezeption des Zaubereibildes, die Entwicklung bis zur vollständigen Ausprägung des Hexenbildes im 15. Jahrhundert sowie die gelehrte zeitgenössische Diskussion zu diesem Sachverhalt beschrieben. Im Hauptteil geht der Autor dann auf regionale Bezüge ein, wie die Verfolgung gegen die Nekromanten in Rom (107), die Verfolgung von Hexen in Graubünden 1654/55 (117) und in Paderborn 1656/57 (127), sowie von Zaubereivorwürfen innerhalb der Republik Venedig im 17. Jahrhundert (139).

Decker zeichnet wiederholt die Position einzelner Päpste zum Hexenglauben und deren Einfluss auf die Hexenverfolgung nach. Nur im Ausnahmefall aber, wie dies am Beispiel des Gegenpapstes Felix V. deutlich wird, traten sie tatsächlich offensiv in Erscheinung. Im Jahre 1625, einem Höhepunkt der europäischen Hexenverfolgung, wurde erstmalig eine eigenständige Hexenprozessinstruktion des Heiligen Offizium in Rom veröffentlicht. Wenn auch grundsätzlich die Strafbarkeit der Hexerei nicht in Frage gestellt wurde, so stand doch der individuelle Schuldvorwurf im Vordergrund. Es sollten Vorwürfe gegen Dritte vermieden werden, in deren Folge durch Beschuldigtendenunziationen (Besagungen) die unsäglichen Kettenprozesse in zahlreichen Territorien nördlich der Alpen zum Tragen kamen. Deutlich arbeitete der Autor die Bedeutung eigener Souveränitätsrechte von kleineren Herrschaften heraus, die im Gegensatz zu den päpstlichen Autoritäten, sehr viel mehr Verantwortung im Rahmen der Hexenverfolgung trugen. Darin liegt auch der Wert von Deckers Arbeit, denn damit wird erstmals auf der Basis von Archivalien mit dem überkommenen Klischee von auch konfessionell geprägten Schuldzuweisungen aufgeräumt.

Indes kann die Publikation auch nicht alle Erwartungen erfüllen. Wenn Decker im Vorwort (9) schreibt: „Das vorliegende Buch kann und soll nicht die ultimative Darstellung des Themas „Päpste und Hexen“ sein“, so kann man ihm darin zustimmen. Trotz dieser von ihm formulierten einschränkenden Bemerkung, und wenn auch der methodische Zugang richtig erscheint, so bleiben trotzdem Defizite.

Ein großer Mangel ist die fehlende Kontextualisierung der Straftatbestände der Zauberei und Hexerei in das Gesamtphänomen der europäischen Hexenverfolgung. Liest man diese Publikation für sich, so entsteht der Eindruck, dass die Hexenverfolgung allein ein Sachverhalt der von geistlichen Behörden ausgehenden Inquisition gewesen sei. Auch wenn dies nicht das Ziel der Arbeit gewesen ist, so sollten doch zumindest einige der neueren Forschungen zur Inquisition vor weltlichen Gerichten mit berücksichtigt werden.

Ohne Erläuterung bleibt weiterhin, was zu den Charakteristika eines Inquisitionsverfahrens bei der Verfolgung von Straftatbeständen gehört. Von der in diesem Zusammenhang stehenden Rezeption des Römischen Rechts, ist an keiner Stelle zu lesen. Auch fehlt der dringende Hinweis auf das ambivalente Verhältnis zwischen der Herrschaft des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation und dem Papsttum, welches gerade für das 12. und

13. Jahrhundert von grundsätzlicher Bedeutung für die Instrumentalisierung der Zauberei- und Ketzerverfolgung war.

Die als Basis seiner Ausführungen ausgewerteten Quellen hat der Autor vielfach nur einseitig aus der spezifischen Sicht und Überlieferung des Heiligen Offizium zu Rate gezogen, so dass man nicht von einer umfassenden Arbeit an den archivalischen Quellen sprechen kann. Denn diese müsste das wechselseitige Verhältnis der Archivüberlieferung, ausgehend von den örtlichen Pfarreibeständen, über die der Bistümer und Erzbistümer und dann auch der des Vatikanischen Archivs, berücksichtigen. Noch fraglicher wird es dann, wenn zu lesen ist, dass für einen Sachverhalt aus dem 14. Jahrhundert der Terminus „Voodoo-Zauber“ verwendet wird (114). Dieser widerspricht nicht nur der zeitlichen, sondern vor allem auch der topographischen Zuordnung.

Mehr als problematisch erscheint die Auswahl der Einbandabbildung. Dieses Flugblatt mit Holzschnitt aus dem Jahre 1555 stellt, nicht näher erläutert, den Feuertod von drei Zaubereinnen dar. Nun suggeriert der Buchtitel im Zusammenhang mit der verwendeten Einbandabbildung beim Betrachter zwangsläufig eine inhaltliche Übereinstimmung. Nur sucht man einerseits eine nähere Erläuterung zur Abbildung selbst, andererseits eben auch die Verknüpfung. Gerade aber der Gegensatz wird zur Grundaussage erhoben. Dazu bleibt es dem Betrachter selbst überlassen, Recherchen über die regionale Verortung und den Inhalt des Flugblattes anzustellen. Es handelt sich dabei nämlich um einen Holzschnitt, welcher die Verbrennung von drei Hexen in Derenburg in der Grafschaft Regenstein am nördlichen Harzrand zeigt. Einem Gebiet außerhalb der vom Autor angesprochenen Territorien.

Zusammengefasst hinterlässt das Buch beim Leser einen differenzierten Eindruck. Einerseits gewährt es erstmals einen Einblick in das Thema des Verhältnisses der Päpste zum Hexenglauben bzw. der diesbezüglichen schriftlichen Überlieferung im Archiv des Heiligen Offizium, andererseits gestatten die verwendeten Dokumente nur eine beschränkte inhaltliche Aussage. Trotzdem handelt es sich dabei um eine längst überfällige Betrachtung des Sachverhalts, die mit Sicherheit in den nächsten Jahren in der wissenschaftlichen Diskussion eine Anreicherung erfährt.

Manfred Wilde